

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit (SGK-NR)  
3003 Bern

11. August 2015

### **11.418 Pa. Iv. Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu 11.418 Pa. Iv. Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege und lassen uns wie folgt vernehmen:

#### 1. Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR. 832.10) und nehmen zu einzelnen Bestimmungen im Folgenden kurz Stellung.

Eine Mengenausweitung und damit Kostensteigerung wird nicht befürchtet, da die Pflegefachkräfte in der Regel die Leistungen nur auf ärztliche Anordnung hin erbringen. Hingegen wird der administrative Aufwand verringert, indem die heute obligatorische ärztliche Anordnung pflegerischer Leistungen teilweise entfällt.

#### 2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes

##### 2.1. Art. 25a Abs. 2 KVG

Ein Mitspracherecht der Pflegefachpersonen, wie sie im Mehrheitsantrag vorgesehen ist und trotz des Wortes „gemeinsam“ verstanden wird, ist ausreichend. Die Anordnung der Akut- und Übergangspflege knüpft direkt an einen Spitalaufenthalt an und ist insofern eine „spitalnahe“ Einschätzung. Die Entscheidung sollte daher weiterhin dem Spitalarzt obliegen. Der Minderheitsantrag wird folglich abgelehnt.

##### 2.2. Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. c. KVG

Es wird dem Minderheitsantrag von Cassis, Bortoluzzi, de Courten, Moret und Stolz gefolgt, wonach diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.

Diagnostische und therapeutische Leistungen werden nur vergütet, wenn sie von Pflegefachpersonen auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes erfolgen; Leistungen der Abklärung, Beratung, Koordination und Grundpflege hingegen sind auch vergütungspflichtig, wenn sie von der Pflegefachperson im eigenen Ermessen erbracht werden. Eine zusätzliche Mischform ist nicht zielführend.

2.3. Art. 55a Abs. 1 Bst. C und d sowie Abs. 2 und 4

Eine bedarfsabhängige Zulassungsbeschränkung der Pflegefachpersonen ist nicht praktikabel. Vorliegende Initiative soll einem Pflegekräftemangel gerade entgegenwirken. Der Sinn zur Einführung einer bedürfnisabhängigen Zulassung ist nicht ersichtlich. Der Antrag wird abgelehnt; die Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

2.4. Übergangsbestimmungen

Wir begrüßen den geplanten Bericht, welcher nach Artikel 32 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung erstellt werden und über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesetzesänderung Auskunft geben soll. Dabei ist insbesondere auch die demographische Entwicklung zu berücksichtigen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Heim  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatschreiber